

Innerhalb eines halben Jahrhunderts waren an ganz unterschiedlichen Plätzen im Reich Rechtstexte entstanden, in denen es jeweils um umfassende Rechtsaufzeichnung ging.

Während sich bisherige rechtshistorische Forschung in ihren Abteilungen auf die Darstellung der jeweils mehr oder minder germanischen bzw. römischen Rechtstexte beschränkt hat, sieht man diese Texte heute in ihrem größeren Zusammenhang. Ungeklärt sind bei alledem etwaige Verbindungen zum persischen Reich und Recht, das an Byzanz gewiss nicht spurlos vorbeigegangen ist. **349**

Corpus iuris civilis und leges barbarorum

Man tut dem – erst seit 1583 so genannten – *Corpus iuris civilis* Kaiser *Justinians I.* gewiss keine Unehre an, wenn man es in eine Reihe mit den anderen zeitgenössischen Rechtsaufzeichnungen stellt. Einzigartig ist dagegen die ungeheure Bedeutung des großartigen Werkes für die Rechtsgeschichte des Abendlandes, sogar der Welt. Der aus dem makedonisch-illyrischen Bergland stammende Bauernjunge *Justinian* hatte es mit Hilfe seines bei Hofe zu Ehren und endlich zur Kaiserwürde gekommenen Onkels *Justin* selbst zum Kaiser gebracht. Unterstützt von seiner Frau *Theodora*, einer ehemaligen Schauspielerin, war er ein genialer Künstler der Macht und vom Glück begünstigt. Zum letzten Male in der Geschichte des *Imperium Romanum* wurden Ost- und Westrom für kurze Zeit unter einer Herrschaft vereinigt und zum Frieden geführt. **350**

Im Jahre 527 übernahm er als *Justinian I.* die Herrschaft und regierte bis 565. Bereits ein Jahr nach Regierungsantritt begann er mit der Rechtsreform. Er berief eine zehnköpfige Kommission, die aus einem Rechtslehrer, zwei Anwälten und Beamten der Zentralverwaltung bestand. Geleitet wurde sie von dem kaiserlichen Kanzleichef *Tribonian*. Dieser bestimmte den Gang und Abschluss des Werkes. *Justinian* rühmte ihn in der Folge wiederholt als den Kopf des Unternehmens. Womöglich ist von ihm die Anregung zur Kodifikation ausgegangen. **351**

Vorerst ging es nur um ein traditionelles Werk: eine neue Sammlung der Kaisergesetze, einen *Codex*. Er sollte nach dem Gregorianischen, Hermogenianischen und Theodosianischen Codex der Vierte seiner Art werden und die vorangegangenen mit den inzwischen erlassenen Kaisergesetzen in bereinigter Form zu einem Werk verarbeiten. Durch Konstitution vom Jahre 528 brachte *Justinian* dieses Vorhaben dem Senat von Konstantinopel – nicht auch dem von Rom! – zur Kenntnis (Const. Haec, § 3): **352**

„damit Ihr Euch überzeugen mögt, wie sehr Uns die stete Sorge für das gemeine Wohl am Herzen liegt, indem Wir darauf bedacht sind, daß unter den vorhandenen Gesetzen die bestimmten und unzweideutigen in eine Sammlung ... gebracht, und nur aus diesem Rechtsbuche die Gesetze in den Gerichten angewendet werden sollen, um dadurch eine schnellere Entscheidung der Prozesse zu bewirken.“

Es ging dem Kaiser vorerst nur um Rechtsbereinigung und -vereinfachung zur Beschleunigung der Rechtspflege. Das ist eine Daueraufgabe jedes mit Gesetzen **353**

arbeitenden Staates und war nichts Neues. Heute findet der *Codex* weniger Beachtung durch die Wissenschaft als die *Digesten*. Für *Justinian* dagegen und auch Jahrhunderte nachfolgender europäischer Rechtswissenschaft waren nicht die *Digesten*, sondern der *Codex* das Hauptstück des Gesamtwerkes. Aus diesem Grunde wurde er nach Abschluss der übrigen Reformarbeiten erneut überarbeitet und auf den neuesten Stand gebracht. Das heute an dritter Stelle im *Corpus iuris* stehende Buch ist in Wahrheit der zweite justinianische *Codex* und besaß nicht nur zeitlich erstrangigen Geltungsanspruch.

354 Nach Abschluss der Arbeit am *Codex* gingen *Justinian* und *Tribonian* zu den *Digesten* oder *Pandekten* über. Das Wort *Digesten* (lat.: *digesta*, -orum, plur. neutr.) bedeutete im Plural eine nach Titeln vorgenommene Einteilung. Im Singular wäre also von einem *digest(um)* zu reden, während „*digestio*“ die Anordnung des juristischen oder sonstigen, etwa theologischen Stoffes bezeichnete und auch „Verdauung“ bedeuten konnte. Juristenschriften wurden ausgewertet, ihre Auszüge in handliche und überschaubare Form gebracht und dem Leser zur Verfügung gestellt. Die Masse des römischen Rechtsschrifttums sollte auf diese Weise auf das noch Brauchbare zusammengestutzt werden, bis daraus ein alles Wesentliche enthaltendes einziges Werk entstanden war. Das griechische Wort „*Pandekten*“ beschrieb dagegen den Sachverhalt aus einer anderen Sicht. Es bedeutete „allumfassend“, wollte also die erschöpfende Darstellung des Rechtsstoffes behaupten.

355 *Tribonians* Kommission vollendete ihren Auftrag bis Ende des Jahres 533 in der erstaunlich kurzen Zeit von drei Jahren. Nach der Stoffeinteilung des prätorischen Ediktes stellte sie nach Auswertung der Juristenschriften die noch brauchbaren Zitate zusammen, versah ein jedes am Kopf mit der Quellenangabe und reihte jedes Fragment, später *lex* genannt, in gedanklicher Folge auf. Fragmente wurden zu Titeln und diese wiederum zu 50 Büchern vereinigt. Im Mittelalter gliederte man längere Fragmente in Paragraphen, wobei der Anfang des Fragments als *principium* (pr.) besonders zitiert wurde und mit dem zweiten Satz des Fragments die Paragraphenzählung begann. Nach moderner Zitierweise werden Buch, Titel, Fragment und Paragraph in dieser Reihenfolge genannt, also: Dig. oder D.; beim *Codex*: C. oder Cod. 9, 2, 31. Nach der bis ins 19. Jahrhundert gebräuchlichen Zitierweise hatte es anders geheißen: I (= *lex*) 31 *Dig. ad legem Aquiliam*; dabei wurde die *lex* oft auch mit ihren Anfangsworten zitiert, hier: „*Si putator*“. Man muss dann bei alten Zitaten anhand eines Verzeichnisses aller Fragmente die Fundstelle ermitteln. Das hier als Beispiel angeführte Fragment (Dig. 9, 2, 31) lautet:

„Paulus im zehnten Buch zu (den *libri tres iuris des*) *Sabinus*: Wenn ein Baumschneider einen Ast herabwirft und dadurch oder durch das Verhalten seines Handlangers ein Mensch getötet wird, so haftet er nur dann, wenn dies an öffentlicher Straße geschehen ist und er nicht „Achtung!“ gerufen hat, so daß man den herabfallenden Ast hätte vermeiden können. *Mucius* meint dagegen, es könne auch dann wegen Fahrlässigkeit geklagt werden, wenn sich der Vorfall auf einem Privatgrundstück ereignet habe; das Verschulden bestehe dann darin, daß eine Vorsorgemaßnahme nicht getroffen worden sei, die ein Aufmerksamer hätte vornehmen können, oder wenn erst zu einer Zeit gewarnt worden sei, zu der man dem fallenden Ast nicht mehr habe

ausweichen können. Nach dieser Begründung macht es keinen Unterschied, ob sich der Unfall auf privatem oder öffentlichem Grundstück ereignet hat, da über Privatgrundstücke zumeist Wege führen. Geschieht aber der Unfall nicht an einem Wege, so wird nur für Vorsatz gehaftet; der Baumschneider darf den Ast nicht auf Leute werfen, die er vorübergehen sieht. Fahrlässigkeit ist ihm dagegen nicht vorzuwerfen, wenn er nicht erwarten konnte, daß jemand soeben an dieser Stelle vorübergehen werde.“

Die überlieferte Rechtsliteratur wurde von den „Kompilatoren“ wie ein Steinbruch auf das noch Brauchbare hin ausgebeutet. Allerdings übernahm man das vorhandene Gestein nicht immer unverändert, sondern bearbeitete es, damit es möglichst widerspruchsfrei und für die Rechtspraxis brauchbar wurde. Die Texte sollten den gegenwärtigen Rechtszustand wiedergeben. Das erreichte man durch „Interpolationen“, Einschübe und Streichungen am Original. Es ging den Kompilatoren um einen rechtspolitischen Zweck und nicht um Bewahrung rechtshistorischen Erbes. Deshalb ist die Interpolationenforschung ein wichtiges Arbeitsfeld der römischen Rechtsgeschichte geworden. Es geht ihr um das Aufdecken derartiger Textveränderungen, um zur ursprünglichen Quelle zurückzufinden und das römische Recht in seiner klassischen Gestalt zutage zu fördern. **356**

Ungefähr 2000 Juristenschriften mit insgesamt 3 000 000 Zeilen wurden auf diese Weise ausgewertet und auf die 150 000 Zeilen der Digesten verdichtet. Das Werk wäre ohne das Vorhandensein der gesamten lateinischen Rechtsliteratur im Ostteil des Reiches nicht möglich gewesen. Die Lehrbücher, Kommentare, Schriften der klassischen Juristen standen in den Bibliotheken der Rechtsschulen von Beirut und Konstantinopel. Dort gab es einen Rechtsunterricht in schulmäßigem Stil, dem lateinisches Schrifttum zugrunde lag. Vor allem für die kaiserliche Verwaltung und Gerichtsbarkeit in Byzanz wurde in einem vierjährigen Ausbildungsgang der Juristennachwuchs erzogen. Man betont heute gern, dass in Byzanz wie in Beirut, bei Hofe und an der Akademie die lateinische Amtssprache gebraucht wurde. Dennoch scheinen die ungeheuren Bücherschätze Roms im Osten nicht mehr allgemein geachtet worden zu sein. Mit den Lateinkenntnissen der von Haus aus griechisch sprechenden Studenten sah es dürftig aus. In seinem den Digesten vorangestellten Studienreformgesetz betonte der Kaiser zudem nachhaltig, wie bruchstückhaft und arm der bisherige Rechtsunterricht gewesen und mit wie wenig Literatur man ausgekommen sei (Const. Omnem, § 1): **357**

„Bisher wurden den Studierenden ... aus der so großen Masse von Rechtsvorschriften, die sich auf 2000 Bücher und 3 Millionen Zeilen ausdehnte, nicht mehr als sechs Bücher von den Lehrern vorgetragen. Deren Inhalt war zudem schlecht geordnet und enthielt nur selten brauchbares Recht. Die übrigen Bücher dagegen waren schon außer Gebrauch gekommen und allen unzugänglich geworden.“

Für den Rechtsunterricht dienten im Wesentlichen die „Institutionen“, das Lehrbuch des *Gaius*, ein bis heute überraschend modernes und lebensfrisches Werk. Vermutlich haben daneben die Regierungspraxis und die Kaisergesetzgebung den Hauptteil des Unterrichts ausgemacht. Als die Rechtsbibliothek von Beirut vermutlich im Jahre 551 durch ein Erdbeben unterging, scheint man dies als den Verlust eines veralteten Bestandes nicht viel beklagt zu haben. Auch Westrom bewahrte die von *Tribonian* ausgewertete Literatur nicht auf. So sind die Digesten **358**

ten ein einmaliger und unwiederholter Glücksfall der Weltrechtsgeschichte. Sie eröffnen uns reichen Zugang zum klassischen römischen Recht, von dem wir ohne sie nichts Genaues wüssten.

- 359** Um das Werk abzuschließen, wurde von *Tribonian* schließlich AD 533 eine überarbeitete Fassung des Institutionenlehrbuchs des *Gaius* geschaffen und dem Gesamtwerk vorangestellt. Nach der Zweitfassung des *Codex* (AD 534) war das *Corpus iuris civilis* dem Anschein nach fertig und umfasste das gesamte im Ostreich noch für anwendbar gehaltene Recht. Dennoch folgte später ein weiteres Buch: die Novellen oder *Authentica* mit den nach Abschluss der Gesamtedaktion verkündeten Kaisergesetzen. Sie waren eine für Ergänzungen offene Sammlung von zunehmend in griechischer Sprache verfassten Gesetzen. Insgesamt umfasste nun die Kodifikation vier Teile. Sie hatten zu unterschiedlichen Zeiten unterschiedliche Bedeutung und wurden von der zeitgenössischen Jurisprudenz und der späteren Rechtsgeschichte unterschiedlich geschätzt:
- die Institutionen: das vierteilige Lehrbuch für den Rechtsunterricht zur Einführung in das römische Recht (AD 533)
 - die Digesten oder Pandekten: 50 Bücher mit interpolierten Auszügen aus den Juristenschriften vornehmlich der klassischen Zeit mit hauptsächlich privatrechtlichem Inhalt (AD 533)
 - der Codex: die Sammlung der bisherigen Kaisergesetze in harmonisierter Form (AD 528/534)
 - die Novellen: die Sammlung der nach AD 535 erschienenen Kaisergesetze.
- 360** Die hohe Verehrung, die wir dem *Corpus iuris civilis* als dem Gefäß römischer Rechtskultur mit Recht entgegenbringen, darf nicht die Frage verstellen, was die Kodifikation zu ihrer Zeit hat ausrichten sollen und ausgerichtet hat. *Justinian* und *Tribonian* hatten ihrem Werk einen praktischen Zweck gesetzt. Codex und Novellen vor allem sollten der Gerichtsbarkeit und Verwaltung das geltende Recht in handlicher Form zur Verfügung stellen. Von Rechtsreform und -bereinigung redete der Gesetzauftrag *Justinians* vom Jahre 528. Die Kommission solle (Const. Cordi § 2):
- „mit Beseitigung der überflüssigen Einleitungen ..., der Wiederholungen und Widersprüche ... und alles veralteten Rechts aus den drei Büchern (= *Codices*) und neueren Vorschriften kurze und bestimmte Gesetze abfassen, sie unter passende Titel bringen, zweckmäßige Zusätze und Kürzungen, gegebenenfalls Textänderungen vornehmen, das in verschiedenen Gesetzen zerstreute Recht in eine einzige Konstitution fassen und hierdurch das Rechtsverständnis erleichtern.“
- 361** Weniger deutlich kam dieser Zweck bei den Digesten zur Sprache. Hier ging es wesentlich um Reform des akademischen Unterrichts. Den Studenten sollte wieder die gesamte römische Rechtstradition bekannt gemacht werden, doch sollte dies unter drastischer Stoffauswahl geschehen. Dahinter stand dennoch ein rechtspraktisches Interesse. Ausgerüstet mit verbesserten Rechtskenntnissen, sollten die jungen Rechtspraktiker vor Gericht auftreten. Um den Juristenstand wieder an das römische Recht heranzuführen, durfte nur noch in Beirut und Konstantinopel Rechtsunterricht erteilt werden. Die Schulen in Alexandria und Cäsarea sollten geschlossen werden. Es ging *Tribonian* um erneute Romani-

sierung der Rechtspraxis. Allein aus rechtshistorischen Motiven hätte er diese Arbeit gewiss nicht auf sich genommen.

So klar das Ziel der Kodifikation war, so fragwürdig war ihr Erfolg. *Justinian* hatte dem Senat von Konstantinopel eine weite Verbreitung des *Codex* anbefohlen. Man solle dafür sorgen (Const. Summa § 5): **362**

„daß dieser Codex durch die gewöhnliche öffentliche Bekanntmachung den Völkern mitgeteilt und daß auch der Inhalt selbst an die einzelnen ... Provinzen ... versandt wird.“

Man sollte meinen, dass demgemäß eine reiche Verbreitung jedenfalls des *Codex*, vielleicht gar der *Digesten* und *Institutionen*, stattgefunden hätte. Vielgelesene Texte – heilige, wie etwa die Bibel, und juristische, wie Gesetze – pflegen in vielen Handschriften überliefert zu werden. Davon kann beim *Corpus iuris civilis* nicht die Rede sein. Es ist uns durch eine einzige, aus dem 6. Jahrhundert stammende, um 1050 in Pisa aufgefundene Handschrift überliefert. Von ihr stammen alle heutigen Ausgaben des *Corpus iuris* ab. Man darf vermuten, dass dieses Exemplar anlässlich der Verkündung der Kodifikation im Westreich AD 529 dorthin gekommen und unbeachtet liegen geblieben ist. Lässt bereits das Fehlen von Handschriften und Nachrichten über Verbreitung des Werkes *Justinians* Zweifel an dessen praktische Bedeutung aufkommen, so erst recht die Frage nach dem Bedarf in der Rechtspflege. **363**

Im Ostreich hatte *Justinian* mit der Kodifikation noch einmal römisches Erbe, *romanitas* verbreiten wollen. Er ist damit dort aber nicht erfolgreich gewesen. Von dem Vorbild der Römer für Byzanz redete das Patent zum *Codex* vom Jahre 529. Das „glückliche Geschlecht der Römer“ habe in der Vergangenheit alle Völker und Nationen beherrscht und werde dies auch in der Zukunft tun. Jedoch war dies bereits Vergangenheit und Erinnerung. Konstantinopel war nicht mehr Rom und wurde es immer weniger. Hier sprach, fühlte und dachte man griechisch, wenn auch die Amtssprache bis zum Beginn des 7. Jahrhunderts offiziell noch das Lateinische war. *Justinian* selbst verkündete seine Gesetze in griechischer Sprache. Die Novellen erschienen zwar zuerst zweisprachig, bald aber nur noch im Griechischen. Ob man unter diesen Umständen hätte erwarten können, dass Akademien oder gar Gerichte sich auf eine längst verlernte Sprache wieder einlassen würden? Dazu bestand umso weniger Hoffnung, als der kodifizierte Rechtsstoff trotz aller Streichungen noch immer umfangreich und sehr römisch war. Im *Corpus iuris civilis* waren Quellen aus einem Jahrtausend römischer Rechtsgeschichte enthalten. Es liegt der Rechtspraxis nicht, sich allzu tief mit der Vergangenheit eines – zudem entfernten und fremdsprachlichen – Rechts zu befassen, um die Gegenwart zu ordnen. So kam es trotz gegenteiliger Anordnung *Justinians* bald zu Auszügen aus den *Digesten*, die doch ihrerseits schon Auszüge waren. Der akademische Unterricht und die Rechtspraxis fertigten in griechischer Sprache Extrakte an, die das Original überflüssig machten und dessen Unbrauchbarkeit für Ostrom bestätigten. **364**

Was aber hätte das Westreich mit *Justinians* Werk anfangen sollen? Hier gab es praktisch bewährtes Vulgarrecht. Man hatte keinen Bedarf und nicht die intellektuelle Neugier, jahrhundertealte Rechtsausführungen im Alltag des Rechts zur **365**

Kenntnis zu nehmen. Soweit dies überhaupt geschah, interessierte allein der *Codex* und dies nur in den Studierstuben der Gebildeten. Aber davon wissen wir fast nichts. Es mag ein anderes Hindernis hinzugekommen sein, das indessen noch der Erforschung bedarf. Ostrom und Westrom, Ostkirche und Westkirche suchten bereits verzweifelt und vergeblich nach kompromissfähigen Einigungsformeln, die den sich abzeichnenden Konflikt hätten überwinden können. Man verstand einander weniger denn je. Für den Papst in Rom und seine Kirche waren die Macht in Konstantinopel und deren norditalienischer Ableger Ravenna der Ketzerei verdächtig. Der Osten war seit je die Quelle allen Ketzertums gewesen. Von dort war auch der Ketzer *Arius* gekommen, an dessen Predigt die Kirche fast zugrunde ging. Von dort kam nun im *Codex* der ungeschminkte Cäsaropapismus, der Anspruch des oströmischen Kaisers auf die absolute Herrschaft auch über seine Kirche. Dem konnte sich der Stuhl Petri in Westrom nicht beugen. Ob die Zurückhaltung des Westens gegenüber der aus Konstantinopel gesandten Gabe etwa auch durch Ketzereiverdacht des östlichen Rechts begründet war?

- 366 Insgesamt blieb das *Corpus iuris civilis* in der Zeit seiner Entstehung ein Fehlschlag. Es konnte nirgends die Wirklichkeit des Rechts erreichen und wurde bald vergessen. Dass diese scheinbare Totgeburt ein halbes Jahrtausend später zu überraschender Lebendigkeit erwachen sollte, steht auf einem anderen Blatt. Immerhin stellt sich die Frage, warum *Justinian* und *Tribonian* sich diese Arbeit gemacht und Europa nichts ahnend diesen Dienst erwiesen haben. Sahen sie etwa nicht, dass die Praxis sich ihrem Werk verschließen werde? Dass sie neben dem rechtspraktischen Ziel noch ein anderes Motiv hatten, kommt in dem Gesetzbuch selbst zur Sprache. In seiner Vorrede zu den Institutionen und als Abschluss des Gesamtwerkes sagte *Justinian* im Jahre 533 (Const. Imperatoriam pr.):

„Die kaiserliche Majestät muß nicht nur mit Waffen geschmückt, sondern auch mit Gesetzen gewaffnet sein, damit sie im Kriege, wie im Frieden, wohl zu herrschen vermöge, und der Römische Kaiser nicht nur in Schlachten als Sieger erscheint, sondern auch auf dem Wege des Rechts die Unredlichkeit betrügerischer Menschen verhindert. Er muß sowohl der oberste Beschützer der Gerechtigkeit wie Triumphator über die besiegten Feinde sein.“

- 367 Es ging *Justinian* um Erneuerung der *romanitas*, Bewahrung und Belebung der Romidee im wieder zu einigenden Gesamtreich. Um das *Imperium Romanum* zu erneuern, wollte *Justinian* dem römischen Herrscherleitbild gerecht werden. Jede Rechtskultur hat in der Entwicklung ihres Herrscherleitbildes die Freiheit der Wahl. Den Germanen galt als oberste Königstugend die Bewahrung des überlieferten Rechts. Die Herrscher Ostasiens weisen ihre Stellung durch große Gedichte aus. Der Kaiser wird dort bis hin zum Kommunistenführer *Mao* als Hüter der Kultur vollkommener Herrscher. Die Herrscher des Vorderen Orients offenbarten sich als Städtegründer, weshalb Kaiser *Konstantin* im Osten das Zweite Rom gründete. Die Römer verehrten die *pax* als ihr Leitbild. Ihnen war ein Herrscher groß, wenn er den Frieden mehrte. Dies tat er im Krieg als erfolgreicher Feldherr und im Frieden als großer Gesetzgeber.
- 368 So übernahm *Justinian* neben dem oströmischen das lateinische Herrscherideal. Er hatte damit Erfolg. Als Kriegsherr ging er durch Befestigung der Reichsgren-

zen und Rückeroberung Norditaliens in die Geschichte ein. Auch als großer Gesetzgeber wollte er der Nachwelt in Erinnerung bleiben und erfüllte mit der Kodifikation Roms Herrscherideal, bevor sich Byzanz endgültig vom Westen verabschiedete und seine eigenen Wege ging.

Von hier aus lässt sich auch die Frage nach den Germanenrechten als Ausschnitt der Rechtsaufzeichnungen des frühen 6. Jahrhunderts stellen. Im Unterschied zu den späteren Rechtsaufzeichnungen der Bayern, Alemannen, Thüringer, Friesen, Sachsen, Chamaven entstanden die *leges* der Burgunder, Ost- und Westgoten, Franken und Langobarden auf provinziäl-römischem Boden und aus unmittelbarer Begegnung mit Rom. Ging es den Germanenkönigen nicht um Abgrenzung, sondern um Verwachsen mit den Kulturen ihrer neuen Wohnsitze, so stellt sich die Frage, ob nicht auch hier das römische Herrscherideal bewegendes Motiv war. Besonders für die Langobarden, die niemals Förderaten und Unterkönige Roms gewesen waren, und für die Westgoten, die es seit König *Eurich* (466–484) nicht mehr waren, bestand guter Grund, sich aller Welt durch eigene Gesetze als vollbürtige Herrscher zu erweisen. Die beherrschten Romanen und auch der Kaiser in Konstantinopel sollten wissen, wen sie vor sich hatten. In beiden Gesetzgebungen findet sich *Justinians* Reformtopos von 528 wieder. Das gilt insbesondere für das Edikt des Langobardenkönigs *Rothari* vom Jahre 643. Die Langobarden siedelten auf oströmischem Territorium. So mag hier wohl ein Zusammenhang mit der Kodifikation *Justinians* bestehen, wenn *Rothari* im Jahre 643 sagte (Einleitung):

„Wie sehr wir Uns um Unserer Untertanen Wohlfahrt kümmern und kümmern, erhellt aus (jeder) Seite, die hier folgt. Und nicht zuletzt im Hinblick auf die ständigen Bedrückungen der Armen ... (geschieht dies), wodurch ... die Mächtigen sie vergewaltigen. So schien es Uns denn geboten, im Vertrauen auf des allmächtigen Gottes Gnade das vorliegende verbesserte Gesetz(buch) zu erlassen, das alle früheren (Gesetze) neu faßt und berichtigt, Lücken ausfüllt und das, was überflüssig ist, abstößt. In ein Ganzes wollten Wir es zusammenfassen, damit ein jeder nach Gesetz und Recht sein friedlich Leben führe und im Vertrauen darauf sich (desto williger) gegen den Feind einsetze, sich und sein (Heimat-)Land zu verteidigen.“

Römisches Herrscherideal und praktische Rechtspolitik wurden im Langobarden- wie im Westgotenrecht nachgeahmt. Doch geschah dies hier mit weit größerem praktischem Erfolg als im Justinianischen *Corpus iuris civilis*. Die Idee der Rechtsaufzeichnung und das dahinter stehende Herrscherleitbild hatten die Germanen unmittelbar in der Schule Roms gelernt. So dürftig ihre Texte auch im Vergleich zum *Corpus iuris civilis* erscheinen mögen, waren sie doch eine von Rom übernommene Erbschaft: römische Gefäße, in denen – bunt vermischt – überkommenes germanisches und angenommenes römisches Recht aufbewahrt wurde.

Eine Sonderstellung nimmt demgegenüber die *Lex Salica* ein. Sie entstand zwar auch auf provinziäl-römischem Boden, hat aber dennoch keine Bedeutung für die Rechtspraxis gehabt. König *Chlodwig* hatte sich jüngst zum christlichen Glauben bekehrt. Im Unterschied zu den Goten und Langobarden hatte er sein Volk von Anfang an der rechtgläubigen römischen Kirche zugeführt. Benötigte auch er eine Rechtsaufzeichnung, so scheint es ihm doch nicht nur um Nachahmung

369

370

371

römischer Rechtspflege gegangen zu sein. In seinem Königsrecht, der *Lex Salica*, ging es stärker um die Aufzeichnung überlieferten Frankenrechts. Dennoch konnten die Franken – des Lesens und der lateinischen Sprache unkundig – mit diesem Text nichts anfangen. Die Rechtspraxis benötigte noch kein Schriftrecht, so dass die Motive *Chlodwigs* für die Rechtsaufzeichnung andere gewesen sein müssen. Den Schlüssel zum Problem scheint der Prolog zu bieten (MGH LL IV, 2, 3 ff.):

„Das erlauchte Volk der Franken
durch Gott den Schöpfer begründet
tapfer in Waffen
fest im Friedensbund
tiefgründig im Rat
von edler Gestalt
unversehrt in seiner Reinheit
von erlesenem Aussehen
kühn, rasch und ungestüm
jüngst zum katholischen Glauben bekehrt
frei von Ketzerei
während es noch von alten Sitten gehalten ist
(sucht) unter der Eingebung Gottes
nach dem Schlüssel der Weisheit
strebt dem Grad seiner Sitte gemäß
nach Gerechtigkeit
bewahrt Frömmigkeit.“

- 372** Das war Kultsprache, und zwar solche des Alten Testaments. König *Chlodwig* hatte sich Gottes Meinung über seine Franken vom *Bischof Remigius* erklären lassen. Nun suchte er Anschluss an die Lehre der Kirche und fand das sprechendste und ihn verpflichtende Vorbild in der Geschichte vom Bundesschluss Gottes mit dem Volk Israel am Berge Sinai. Dort hatte es ein neues Gesetz gegeben, geschrieben von Gott selbst in steinerne Tafeln. Musste nicht der Gedanke nahe liegen, dass die neue Lage des Volkes durch die von Klerikern besorgte Rechtsaufzeichnung dem alttestamentlichen Vorbild entsprach? Die Verwendung biblischer Gedanken und eines direkten Zitates (5. Mose 4, 8) machten die Anspielung auf den Bundesschluss vom Sinai deutlich. Der Franke *Chlodwig* löste sich vom Vorbild der Antike, das noch die Westgoten verzauberte, und fand sein neues Selbstverständnis in der Bibel. Er bediente sich zwar der antiken Technik der Rechtsaufzeichnung, ging aber bereits einen Schritt darüber hinaus. Mit seiner *Lex Salica* stellte er das alte fränkische Königtum auf neue, alttestamentliche Grundlage – vereinigte in seiner Person vorchristliche Rechtstradition und christliche Lehre und deutete das bekehrte Volk der Franken als ein neues Israel. Damit begann die erfolgreichste Epoche der Christianisierung des abendländischen Rechts.